

Gebührentarif für das Kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz

vom 24. Dezember 1996

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG)¹⁾, auf Art. 15 der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995 (VGLek)²⁾ und auf § 8 der Kantonalen Lebensmittelverordnung vom 12. Dezember 1995³⁾,

verordnet:

§ 1

Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.

§ 2

Für die technischen Untersuchungen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gebührentarifs des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, lit. A sowie lit. B2-B5.

§ 3

¹⁾ Für den Aussendienst (Lebensmittelinspektorat) sowie das Sekretariat gelten folgende Ansätze:

		Aufwand- punkte
Inspektionen:		
Für die erste angebrochene Stunde	Lebensmittelinspektor	80
	Lebensmittelkontrolleur	50

Amtsblatt 1997, S. 9.

Für jede weitere angebrochene ½ h	Lebensmittelinspektor	40
	Lebensmittelkontrolleur	25
Wegpauschale:	Lebensmittelinspektor	30
	Lebensmittelkontrolleur	15
Einzelne Inspektionskriterien, die wiederholt nicht der "Guten Praxis" entsprechen:		50
Inspektionsberichte, Gutachten etc.:		
Im Büro, pro ½ h	Lebensmittelinspektor	40
	Lebensmittelkontrolleur	25
Beurteilung einfache Baugesuche:		50
Komplexe Baugesuche:	nach Aufwand	
Fotos:	Pro Foto	2
Beschlagnahme:	vgl. Inspektion	
Probenahme:		
Lebensmittel: Pro Betrieb, inkl. Wegpauschale		50
Trinkwasser: - Einzelprobe		15
- Mehrfachproben, Stufenkontrollen etc.	nach Aufwand	
Dienstleistungen, Bauabnahmen etc.:		
Aufwand < 1 h		
(VGLek, Art. 5 Abs. 2)		-
Aufwand > 1 h,		
nach Zeitaufwand, ½ h	Lebensmittelinspektor	40
	Lebensmittelkontrolleur	25
Sekretariat:	pro Stunde	40

² Bei gemeinsamen Amtshandlungen von Lebensmittelinspektor und Lebensmittelkontrolleur wird nur der Ansatz für den Lebensmittelinspektor berechnet. Die Gebühren fallen an den Kanton.

§ 4

Der Wert eines Aufwandpunktes beträgt Fr. 1.90. Das Departement des Innern passt diesen Wert in Absprache mit den Partnerkantonen der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 4. Juli 1995⁴⁾ der Teuerung (LIPK von 103,0 Punkten, Stand September 1995/Basis Mai 1993 = 100) an.

§ 5

Für Aufwendungen auf dem Gebiete des Vollzugs von Gift-, Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung gilt dieser Tarif sinngemäss.

§ 6

Die Einzelpositionen für die technischen Untersuchungen gemäss § 2 können beim Kantonalen Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz eingesehen werden.

§ 7

Die Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung) vom 12. Dezember 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3

Das Kantonale Laboratorium untersucht Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gemäss der Vereinbarung über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 4. Juli 1995.

§ 8

Der Beschluss über den Gebührentarif des Kantonalen Laboratoriums vom 26. September 1989 wird aufgehoben.

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 817.0.
- 2) SR 817.51.
- 3) SHR 817.001.
- 4) SHR 817.002.
- 5) Amtsblatt 1997, S. 9.